

**Ergänzende Bedingungen der KBG Kraftstrom-Bezugsgenossenschaft Homberg eG (im Folgenden kbg genannt) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)**

**I. Vertragsabschluss (§ 2 NAV)**

Das Netzanschlussverhältnis ist bei erstmaligem Netzanschluss oder bei einer wesentlichen Erhöhung oder Änderung eines bestehenden Anschlusses durch einen schriftlichen Vertrag herbeizuführen. Dazu stellt der Anschlussnehmer über ein zugelassenes Installateurunternehmen einen Antrag bei der kbg. Entsprechende Vordrucke werden von der kbg kostenlos zur Verfügung gestellt. Nach Eingang eines prüffähigen Antrags erhält der Anschlussnehmer unverzüglich ein Angebot von der kbg, welches er beauftragt. Anschließend erhält der Anschlussnehmer eine Vertragsbestätigung und der Anschluss kann erstellt werden. Endet das Netzanschlussverhältnis ist die kbg berechtigt, den Anschluss abzutrennen.

Grundsätzlich ist jedes Grundstück, welches eine eigene wirtschaftliche Einheit bildet oder dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss mit dem Stromversorgungsnetz von der kbg zu verbinden. Dabei sind sowohl die Interessen des Anschlussnehmers als auch die des Netzbetreibers angemessen zu berücksichtigen.

Nach Auftragserteilung und technischer Klärung vor Ort erfolgt die Erstellung des Hausanschlusses in der Regel innerhalb von 2 Kalenderwochen, sofern die entsprechenden Witterungsbedingungen gegeben sind (Außentemperaturen mindestens an 3 Tagen hintereinander über 5° C und niederschlagsfrei) und örtliche Baufreiheit gewährleistet ist.

**II. Kostenerstattung für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses (§ 9 NAV)**

Der Anschlussnehmer zahlt der kbg die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung. Die Kosten für den Anschluss einer elektrischen Anlage an das Verteilungsnetz der KBG oder einer vom Kunden verursachten Änderung/Erweiterung, sind vom Anschlussnehmer zu entrichten. Folgende Kosten entstehen für den Anschlussnehmer:

- |  |                     |
|--|---------------------|
| a) Standardanschluss, NH 00 bis 63 A, Wandeinbaukasten/Hausanschlusssäule:<br>(Eigenleistung nach § 9 (1) NAV ist nur für den fachgerechten Erdaushub auf Privatgrund gemäß Vorgaben der kbg und bei separatem Graben des Stromnetzanschlusses möglich und wird dann entsprechend berücksichtigt.) | <i>nach Aufwand</i> |
| b) Sonderanschlüsse, also solche die vom Punkt a) abweichen:   | <i>nach Aufwand</i> |
| c) vorübergehende Anschlüsse wie Baustellen oder Schausteller:   | <i>nach Aufwand</i> |
| d) Freileitungsanschlüsse:   | <i>nach Aufwand</i> |
| e) Änderungen des bestehenden Hausanschlusses:   | <i>nach Aufwand</i> |

Gemäß § 9 Absatz 2 NAV ist die kbg im Einzelfall berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen.

**III. Baukostenzuschuss - nachfolgend BKZ - (§ 11 NAV)**

Der Anschlussnehmer entrichtet an die kbg bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der kbg bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Baukostenzuschuss (BKZ) zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen. Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorenstationen. Bei der Ermittlung des BKZ ist ein typischer Versorgungsbereich zugrunde gelegt worden. Der ermittelte BKZ gilt einheitlich im gesamten Versorgungsgebiet der kbg für Anschlüsse innerhalb des Niederspannungsnetzes und unterscheidet zwischen Anschlüssen direkt ab Station (Umspannkunden) und Anschlüssen aus dem Niederspannungsnetz (Niederspannungskunden).

Dabei sind die ersten 30 kW Leistung vom BKZ befreit, d. h. der Kunde zahlt lediglich die Leistung, die über die 30 kW hinausgeht. Somit entfällt in der Regel für Einfamilien- und Zweifamilienhäuser der BKZ. Der genaue Leistungsbedarf wird zwischen dem Anschlussnehmer (meist Bauherr), dem zugelassenen Elektro-Fachunternehmen als Installationsfirma und der kbg abgestimmt. Dabei werden die Erfahrungswerte der kbg als langjähriger Netzbetreiber zu Grunde gelegt.

Der vom jeweiligen Anschlussnehmer zu zahlende BKZ für einen Anschluss beträgt danach:

- |  |  |
|--|--|
| a) Umspannkunden (direkt aus der Station mit eigenem Kabel)<br>ab 31. kW je kW Leistung:   | 33,29 € (netto) bzw. <b>39,62 € (brutto)</b> |
| b) Niederspannungskunden (aus dem Niederspannungsnetz der kbg)<br>ab 31. kW Leistung:  | 53,53 € (netto) bzw. <b>63,70 € (brutto)</b> |
| c) Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung über den der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegenden Rahmen hinaus erhöht und dadurch Veränderungen am Hausanschluss erforderlich werden. Dazu zählt auch die Erhöhung der Sicherungsstromstärke. Jedes kW zusätzliche Leistung wird gemäß der Buchstaben a) und b) in Rechnung gestellt. |  |

Der BKZ wird mit der Fertigstellung des Netzanschlusses fällig. Bei größeren Anschlussobjekten kann die kbg Abschlagszahlungen auf den BKZ gemäß § 11 Absatz 6 NAV entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.

**IV. Kosten für Inbetriebsetzung (§ 14 NAV)**

- a) Für Inbetriebsetzung und Erstplombierung der Kundenanlage sowie Einbau der erforderlichen Mess- und Steuereinrichtungen werden keine gesonderten Kosten berechnet.

- b) Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer/Kunde hierfür und für jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung 48,40 € (netto) bzw. **57,60 € (brutto)**.
- c) Für jede vom Anschlussnehmer / Kunden zu vertretende Nachplombierung werden diesem, unbeschadet weiterer Ansprüche 54,80 € (netto) bzw. **65,21 € (brutto)** berechnet.

Die Abrechnung der Kosten im Rahmen des Netzanschlusses von Eigenerzeugungsanlagen nach dem EEG-Gesetz (Fotovoltaikanlagen usw.) sowie für Anlagen nach dem KWKG-Gesetz erfolgt auf Grundlage separater Preisblätter.

Diese finden sich auf der Homepage der kbg unter <http://www.kbg-homberg.de/netz.html> oder können alternativ bei der kbg eingesehen und auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

#### V. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Es gelten die „Technischen Anschlussbedingungen für das Land Hessen“ (TAB 2007 Hessen) vom Juli 2007. Diese finden sich auf der Homepage der kbg unter <http://www.kbg-homberg.de/netz.html> oder können alternativ bei der kbg eingesehen und auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

#### VI. Mess- und Steuereinrichtungen (§ 22 NAV)

- a) Die Messeinrichtung ist jederzeit zugänglich zu halten. Geschieht dies nicht, so sind die zusätzlichen Aufwendungen für eine nochmalige Ablesung des Zählers mit 31,00 € (netto) bzw. **36,89 € (brutto)** zu vergüten.
- b) Befundprüfung: Zweifelt der Kunde die Zählerstände und damit die Eichgültigkeit an, kann er eine Befundprüfung durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle gemäß § 32 Abs. 2 der Eichordnung beantragen.  
Die Gesamtkosten (incl. Zählerwechsel) hierfür betragen 170,00 € (netto) bzw. **202,30 € (brutto)**.  
Stellt sich bei der Überprüfung eine die gesetzlichen Verkehrsfehlgrenzen überschreitende Abweichung heraus, trägt der Netzbetreiber (kgb) die Kosten der Befundprüfung. Andernfalls hat der Kunde den vorher genannten Betrag zu entrichten.
- c) Bei der Verlegung der Messeinrichtung auf Wunsch des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers zahlte der Kunde eine Kostenpauschale von 68,00 € (netto) bzw. **80,92 € (brutto)**.

#### VII. Unterbrechung und Wiederaufnahme der Anschlussnutzung (§ 24 NAV)

- a) Für jede Unterbrechung an einer vorhandenen Trennvorrichtung werden **54,80 €** berechnet.
- b) Für eine trotz Terminankündigung nicht durchführbare Unterbrechung werden **48,40 €** fällig.
- c) Für jede Unterbrechung an der Netzanschlussleitung sind die tatsächlichen Kosten zu zahlen.
- d) Für jede Wiederherstellung des Anschlusses an einer vorhandenen Trennvorrichtung werden 54,80 € (netto) bzw. **65,21 € (brutto)** berechnet.  
Die Wiederaufnahme der Versorgung erfolgt am nächstfolgenden Werktag, auf welchen der rückständige Betrag beglichen worden ist. Erfolgt die Wiedereröffnung der Anlage auf Kundenwunsch am Zahlungstag, ist die kbg berechtigt, eine zusätzliche Gebühr von **10,35 €** zu erheben. Ein grundsätzlicher Anspruch auf Wiedereröffnung am selben Tage besteht hingegen nicht.
- e) Ist die Wiederherstellung des Anschlusses an einer vorhandenen Trennvorrichtung aufgrund festgestellter Mängel oder sonstiger Gründe, die der Netzanschlusskunde/Anschlussnutzer zu vertreten hat nicht möglich, sind 48,40 € (netto) bzw. **57,60 € (brutto)** zu zahlen.
- f) Für jede Wiederherstellung des Anschlusses an der Netzanschlussleitung sind die tatsächlichen Kosten zu zahlen.

#### VIII. Zahlung und Verzug (§ 23 NAV)

- a) Rechnungsbeträge und Abschläge sind für die kbg kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB). Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei der kbg. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von den der kbg angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstandenen Kosten werden dem Kunden mit einer Pauschale für jede Mahnung/Sperrandrohung in Höhe von **5,50 €** berechnet.
- b) Lässt die KBG die rückständige Forderung durch einen Beauftragten einziehen, wird hierfür eine Gebühr von **31,00 €** erhoben.
- c) Werden vom Kunden für den Ausgleich fälliger Rechnungsbeträge Zahlungsvereinbarungen mit der kbg getroffen, so sind zusätzliche Gebühren von **10,35 €** zu entrichten. Sollte die Zahlungsvereinbarung nicht eingehalten werden, so wird der offene Rechnungsbetrag sofort fällig.
- d) Bei Rücklastschriften wird eine Gebühr in Höhe von **6,20 €** fällig.
- e) Die kbg ist berechtigt, Verzugszinsen nach § 288 BGB zu berechnen.

#### IX. Umsatzsteuer

Außer den Kosten nach VII. a) bis c) und den Gebühren nach VII. d) und VIII. unterliegen alle Beträge der gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Die entsprechenden Bruttopreise sind zusätzlich ausgewiesen.

#### X. Datenverarbeitung

Zur Erfüllung der Verpflichtungen des Netzbetreibers kbg ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei werden die Datenschutzbestimmungen beachtet.

#### XI. Inkrafttreten, Vertragsanpassung und Übergangsregelungen (§ 29 NAV)

Diese „Ergänzenden Bedingungen“ treten nach Bekanntgabe mit Wirkung zum 01.03.2013 in Kraft. Sie gelten für alle bestehenden und künftigen Netzanschlussverhältnisse im Netzgebiet der KBG Homberg eG.

Dadurch ersetzen diese „Ergänzenden Bedingungen“ die vorherigen vom 01.08.2009.

**KBG Kraftstrom-Bezugsgenossenschaft Homberg eG**

Ostpreußenweg 5  
34576 Homberg (Efze)  
tel 05681 9909-0  
fax 05681 9909-99  
[www.kbg-homberg.de](http://www.kbg-homberg.de)  
[info@kbg-homberg.de](mailto:info@kbg-homberg.de)